

§ 3

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

¹ Innerhalb der Schulgemeinschaft ist zu erörtern, welche im Rahmen des Modellversuchs „MODUS 21 Schule in Verantwortung“ freigegebenen Maßnahmen die Schule durchführt (**Anlage 1**).² Entscheidet sich die Lehrerkonferenz für die Durchführung solcher Maßnahmen, gelten insoweit die gesondert bekannt gemachten Bestimmungen des Staatsministeriums.³ Die Lehrerkonferenz ist in diesem Fall berechtigt, erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Schulordnung abzuweichen.